

**Friedhofsgebührensatzung
der Ortsgemeinde Holzhausen**

vom 20.12.2024

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) die folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofes der Ortsgemeinde und seiner Einrichtungen werden Benutzungsgebühren erhoben.

**§ 2
Gebührenkatalog**

Die Gebühr beträgt für

- | | |
|---|--------------|
| 1. Grundbetrag je Beisetzung (auch Urnen) | 60,00 Euro |
| 2. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten | - entfällt - |
| 3. Ausheben und Schließen von Reihengräbern | |
| 3.1 Reihengräber für Erdbestattungen | 300,00 Euro |
| 3.2 Reihengräber für Urnenbestattungen | 150,00 Euro |
| 4. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen | |
| Erstattung der tatsächlichen im Einzelfall entstandenen Kosten der Ausgrabung sowie bei Wiederbeisetzung die Gebühren nach Ziffer 3. und 5. | |
| 5. Benutzung der Leichenhalle einschließlich Reinigung | 100,00 Euro |
| 6. a) Mähen der Fläche von Rasengräbern für die Dauer der Ruhefrist ohne freihalten und reinigen der Gedenkplatten | 100,00 Euro |
| b) Mähen der Fläche von anonymen Rasengräber | 100,00 Euro |

7. Abbau und Entsorgung von neu errichteten Grabmalen

(Die Gebühren sind mit der Beisetzung fällig.)

a) eine Urnenrasengrabstätte	100,00 Euro
b) eine anonyme Urnenrasengrabstätte	0,00 Euro
b) eine Urnengrabstätte	200,00 Euro
c) eine Einzelgrabstätte	300,00 Euro

8. Abbau und Entsorgung von vor dem Inkrafttreten dieser Satzung errichteten Grabmale, sofern die Grabstätte nicht von dem Verpflichtenden entfernt wird.

Erstattung der tatsächlich im Einzelfall entstandenen Kosten.

**§ 3
Gebührenschildner**

Gebührenschildner sind

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

**§ 4
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

**§ 5
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26.08.2019 außer Kraft.

Holzhausen, den 20.12.2024

gez.

Michael Schicktanz

Ortsbürgermeister

V e r m e r k :

1. Diese Satzung wurde in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 12.12.2024 mit folgender Mehrheit beschlossen:

Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder: 17
Anwesende Ratsmitglieder: 15
Für die Satzung haben gestimmt: 15 Ratsmitglieder
Gegenstimmen: 0
Enthaltungen: 0

2. Die Satzung wurde am 20.12.2024 durch den Ortsbürgermeister unterschrieben (ausgefertigt).
3. Die Satzung wurde gemäß § 1 der Hauptsatzung der Ortsgemeinde am 09.01.2025 in der Wochenzeitung Blaues Ländchen aktuell öffentlich bekanntgemacht.
4. Satzungsausfertigungen an
Ortsgemeinde
Abt. 1.2
5. Zur Sammlung.

Im Auftrag
gez.
Angela Michel (S.)